



Zulassungszertifikat CH-A4-19106-00

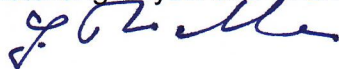
Gestützt auf Artikel 16 der Messmittelverordnung vom 15. Februar 2006 (SR 941.210) haben wir die folgende Bauart zur Eichung zugelassen:

<i>Gegenstand</i>	Schallkalibrator Nor 1255
<i>Genauigkeitsklassen</i>	IEC 60942:2003 Klasse 1
<i>Hersteller</i>	Norsonic AS N-3421 Lierskogen, Norwegen
<i>Antragsteller</i>	Norsonic Brechbühl AG Bahnhofplatz 3 CH-3452 Grünenmatt
<i>Ordnungsnummer</i>	106
<i>Zulassungszeichen</i>	
<i>Gültigkeit</i>	Diese Zulassung ist bis am 29.03.2029 gültig.

Die Bauart, Eichvorschriften und allfällige Auflagen sind in der Beilage beschrieben. Diese ist Bestandteil der Zulassung.

3003 Bern-Wabern, 29. März, 2019

Abteilung Physik und Chemie



Dr. Gregor Dudle
Stv. Direktor

Abteilung Gesetzliche Metrologie



Dr. Bob Joseph Mathew
Abteilungsleiter

1. Bauartbeschreibung

Gerät

Bei der Bauart handelt es sich um einen batteriebetriebenen Schallkalibrator der Klasse 1, mit dem ein Nennschalldruckpegel von 114 dB bei einer Frequenz von 1000 Hz erzeugt werden kann. Der Kalibrator ist geeignet zur Benutzung mit ½ - Zoll Mikrofonen.

Das Gerät erfüllt die Anforderungen der Klasse 1 der Norm IEC 60942:2003.

Dokumentation

Die folgende Dokumentation ist am METAS hinterlegt:

- Im1255_Ed1R3 GER - März 2019.pdf
- IM1255_Ed1R3 EN - March 2019.pdf



Messungen

Die Bauartprüfung wurde durch die PTB (Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Bundesallee 100, 38116 Braunschweig, Deutschland) durchgeführt. Der Bericht mit den detaillierten Messresultaten ist am METAS hinterlegt (Prüfbericht vom 21.03.2017).

2. Auflage

Die Zulassung gilt nur für die in der oben genannten IEC-Norm spezifizierten Funktionen und Eigenschaften. Die Zulassung gilt für die anlässlich der Prüfungen verwendeten Hardware-Version, wie sie oben aufgelistet ist.

Die Zulassung erlischt, wenn Änderungen an der Bauart ohne Genehmigung des METAS vorgenommen werden.

Eichvorschriften

Geräte, die im eichpflichtigen Sinne eingesetzt werden, müssen gemäss Art. 5 und 6 der Verordnung über Messmittel für die Schallmessung (SR 941.210.1) vor der Inbetriebnahme und anschliessend innerhalb der vorgeschriebenen Intervalle durch das METAS oder eine ermächtigte Eichstelle nachgeeicht werden.

Die Messgeräte sind mit dem schweizerischen Zulassungszeichen zu kennzeichnen. Geeichte Geräte sind mit einer Eichmarke des METAS zu kennzeichnen. Die Eichmarke zeigt das Ablaufdatum (Monat, Jahr) der Gültigkeit der letzten Eichung.

3. Rechtsbelehrung

Dem genannten Antragsteller erwachsen aus dieser Zulassung keine rechtlichen Ansprüche. Die Nennung des Antragstellers weist lediglich darauf hin, an wen sich das METAS bei Problemen und Fragen richten muss und wer die Verantwortung bei auftretenden Nichtkonformitäten trägt.

Für die Prüfung



Christian Hof